

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. Juni 1856.

1. Abwässerung des Blocklandes.

Die zur Revision der Deichordnung niedergesetzte Deputation hat in Gemäßheit des ihr daneben ertheilten Auftrags dem Senat einen Bericht, die Abwässerung des Blocklandes betreffend, mit vier Anlagen eingereicht, unter welchen sich der Entwurf eines von der Deputation vorgeschlagenen Gesetzes über die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes und die erforderlichen Erläuterungen desselben befinden.

Der Senat hat, um die Sache zu fördern, sofort die Kammer für Landwirthschaft zur Begutachtung des Gesetzentwurfs veranlaßt, und theilt nun der Bürgerschaft mit dem eingegangenen Gutachten der Kammer den Deputationsbericht und dessen Anlagen zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der feineren mit.

Sodann findet der Senat unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Bürgerschaft zu folgender Erklärung sich veranlaßt:

2. Bericht der Deputation für das städtische Löschwesen, wegen Ergänzung des Materials.

Der Senat ist mit der von der Deputation beantragten Bewilligung von 1700 Thlr. und 750 Thlr. für die von ihr angeführten Zwecke einverstanden und wird dafür Sorge tragen daß der wegen des Plazes für den aufzustellenden Anbringer von der Bürgerschaft geäußerte Wunsch berücksichtigt werde.

3. Bericht der Finanzdeputation, die Rußbarmachung von Cassenbeständen der Generalcasse betreffend.

Der Erklärung der Bürgerschaft wegen Rußbarmachung von Cassenbeständen der Generalcasse durch Anlegung bei der Bremer Bank ertheilt der Senat seine Zustimmung und bemerkt er, was

4. den Antrag wegen Herstellung eines neuen Zugangs zu dem Begräbnißplaze außer dem Heerdenthor

anlangt, für jetzt nur, daß er wegen der in dieser Beziehung etwa zu treffenden Einrichtungen bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen hat.

5. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten

- a. wegen der Erweiterung des im Hafenhause in Bremerhaven für den Dienst des Amtes angewiesenen Raumes.

Der Senat erklärt sich mit der beantragten Verweisung dieses Gegenstandes an die Deputation für das Bauwesen einverstanden, und wird die Deputation bei ihrer Berathung den Wunsch der Bürgerschaft näher in Erwägung ziehen.

- b. In Ansehung der Pflasterung des Fahrweges nach dem neuen Bassin zu Bremerhaven,

sowie

- c. den Verkauf eines Schiffszimmerplatzes zu Bremerhaven an Friedr. Wilh. Wendt betreffend,

stimmt er den Anträgen völlig bei.

6. Neubau eines Eisbrechers in der großen Weser.

7. Abwendung der Gefahren des Hochwassers.
 8. Einführung abgabepflichtiger Gegenstände an der Mündung
 des Sicherheitshafens.

In Betreff dieser verschiedenen Gegenstände erklärt er hinsichtlich der vorliegenden Anträge mit der Erklärung der Bürgerschaft sich einverstanden.

Anlage
 zur Mittheilung des Senats
 vom 27. Juni 1856.

Deputationsbericht, die Abwässerung des Blocklandes betreffend.

Die zur Revision der Deichordnung niedergesetzte Deputation, welche in Folge der Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft von 1850, Januar 30., Februar 4. u. 6.; 1853, Decbr. 30, und 1854, Januar 25. und Februar 3., den Auftrag erhielt, darüber zu berathen und zu berichten,

inwieweit durch eine Verbesserung der Abwässerung des Blocklandes z. B. durch Regulirung derselben mittelst Dampfkraft und durch Beihülfe des Staats zu den Kosten einer Dampfmühle zum Wassers schöpfen und neuer großer Ciele der Werth und die Ertragsfähigkeit der mit Deichen beschwerten Ländereien erhöht und dadurch den Deichhaltern eine Erleichterung verschafft werden könne, hat die zur Erledigung dieses Auftrags erforderlichen Berathungen vorgenommen und versetzt nicht das Ergebniss derselben in dem Nachstehenden vorzulegen.

Die Deputation hat bei ihrer Arbeit das ihr vom Senat mitgetheilte Gutachten der Kammer für Landwirthschaft benützt und glaubt mit derselben annehmen zu müssen daß ihre Aufgabe sich nicht auf das Blockland im eigentlichen Sinne beschränke, sondern die ganze Niederung umfasse, welche sich in einer Fläche von 18,000 Morgen von dem höheren Theile der Lehester Feldmark bis zur Burg erstreckt, und an der einen Seite von der Wumme, an der anderen aber von den höheren Feldmarken der Bauerschaften von Schwachhausen und Pagenthorn, von der Stadt und von den Höhen des Werderlandes begrenzt und fast in ihrem ganzen Umfange im gemeinen Leben häufig mit dem Namen des Blocklandes bezeichnet wird. Denn eines Theils stehen die übrigen Theile dieser Niederung in Ansehung der Abwässerungsverhältnisse dem eigentlichen Blocklande völlig gleich, und andern Theils läßt sich eine abgesonderte Entwässerung des Blocklandes gar nicht ermöglichen, ohne dasselbe von dem übrigen Lande völlig auszuzeichnen, wodurch aber die Kosten so erheblich steigen, daß selbst dann, wenn nur die Abwässerung des Blocklandes in Frage stände, diese doch immer am zweckmäßigsten und wohlfeilsten durch die Entwässerung der ganzen Niederung erreicht werden würde.

Sie ist ferner mit der Kammer für Landwirthschaft darüber völlig einverstanden:

- 1) daß eine genügende Abwässerung des Blocklandes, d. h. eine Abwässerung in Folge deren das Land während der sechs Sommermonate vom Wasser gänzlich befreit wäre, den Werth und die Ertragsfähigkeit der Ländereien in einem, im Voraus kaum zu berechnenden, jedenfalls sehr erheblichen Maße erhöhen würde, und
- 2) daß die Dampfkraft das einzige Mittel sei, um mit Sicherheit diese Folgen herbeizuführen,

und weiß auch die Richtigkeit dieser Sätze nicht besser nachzuweisen als dadurch daß sie die Motive der Kammer zu den ihrigen macht und zur Begründung ihrer Ansicht aus dem Gutachten das Folgende anführt:

»Was zuvörderst die wohlthätigen Folgen betrifft, welche eine gehörige Entwässerung für den Werth und die Ertragsfähigkeit sämtlicher in Frage stehender Ländereien haben würde, so bedarf es wenig mehr als einer Vergegenwärtigung der bestehenden Verhältnisse, um dieselben jedem Unbefangenen zur Anschauung zu bringen.

»Das Blockland — so wird in dem Gutachten die ganze zwischen Weser und Wumme im Holler- und Werderlande, sowie im eigentlichen Blocklande belegene Niederung der Kürze halber genannt — leidet nämlich in Folge seiner niedrigen Lage (von 1 bis 2 Fuß unter 0 des Brückenpügels) an häufig wiederkehrenden Ueberschwemmungen, welche theils durch den atmosphärischen Niederschlag und durch den Aufzug aus der Weser, Wumme und dem großen Hollersleth, theils durch das Wasser, welches die Stadt und Vorstadt und die höher gelegenen Feldmarken des Gebiets und des benachbarten Amts Achim der Niederung zuführen, hervorgebracht werden.

»Diese Ueberschwemmungen wirken um so nachtheiliger, als sie sich nicht nur nicht auf die schlechte Jahreszeit beschränken, sondern fast regelmäßig noch in der Vegetationsperiode fortauern und bei höherem Wasserstande der Weser und Wumme auch selbst im Sommer eintreten, so daß die Ländereien häufig gar keine und noch häufiger nur eine sehr kärgliche Ernte geben.

»In Folge des stagnirenden Wassers in der Vegetationsperiode gehen zugleich die nahrhaften und milchreichen Pflanzen zu Grunde und räumen ihren Platz Sumpfs- und Niedgräsern ein, wodurch der Ertrag des Landes nicht minder erheblich verringert wird.

»So geschieht es allein in Folge mangelhafter Abwässerungsanstalten daß auf einem Landstriche von beinahe einer Quadratmeile in der Nähe einer volkreichen Stadt, welcher vermöge seiner Bodenbeschaffenheit die besten Weiden und Heuländereien liefern könnte, das Vieh regelmäßig einen großen Theil des Jahres im Wasser und Sumpf grasen und das Heu in den meisten Jahren im Wasser gemäht werden muß, zu geschweigen daß sogar Jahre vorkommen, in welchen fast gar kein Heu gewonnen und fast gar kein Vieh auf die Weide getrieben werden kann. — So sind z. B. in jedem der drei nassen Jahre, 1829, 1830 und 1831 im Blocklande mindestens 15,000 Fuder Heu verloren gegangen, ein Verlust welcher, das Fuder Heu nur zu dem gewöhnlichen Preise von 5 Thalern gerechnet, dem Lande einen Schaden von 225,000 Thalern verursacht hat.

»Daher kommt es auch daß, ungeachtet der durch die Nähe der Stadt und durch die benachbarten Moorcolonien erheblich gesteigerten Concurrenz, die Ländereien oft gar nicht zu verpachten sind und, wenn sie auch verpachtet werden, nur einen zu dem Gewinn in trocknen Jahren in gar keinem Verhältniß stehenden Pächtertrag liefern.

»Hieraus ergibt sich zur Genüge welche bedeutende Vortheile den Eigenthümern des Blocklandes daraus erwachsen würden, wenn ihre Ländereien auch nur für die gute Jahreszeit trocken gelegt werden könnten. Der trockne Boden würde nahrhaftere und milchreichere Gräser erzeugen und würde schon durch die bessere Qualität des Grases einen besseren Ertrag liefern.

»Weit größer ist aber noch der Vortheil, welcher den Eigenthümern daraus erwächst daß sie jedes Jahr mit Sicherheit auf den Ertrag rechnen könnten und somit auch im Stande wären, sowohl jederzeit zu angemessenen Preisen zu verpachten als auch ihren Viehstand ohne Sorge um Futtermangel in einer ihrem Landbesitz entsprechenden Weise zu vermehren.

»Ebenso entschieden ist aber zweitens die Ansicht der Kammer daß eine solche Abwässerung nur mittelst Dampfkraft erlangt werden kann.

»In früheren Zeiten genügten die Ziele, deren jetzt in den Wummediechen, von Kuhziel bis Gramfermoorsiel, beide eingeschlossen, noch 26 vorhanden sind, vollkommen um

daß Wasser rechtzeitig aus dem Blocklande abzuführen, und die Zeit liegt nicht weit über Menschengedenken hinaus, wo man Wege mit Kutschen fahren konnte, welche gegenwärtig kaum in der trockenen Jahreszeit für den Fußgänger passirbar sind. Allein der notorisch von Jahr zu Jahr höher gewordene Wasserstand ist Ursache davon daß der Sielzug jetzt regelmäßig sehr viel später eintritt und oft wieder unterbrochen wird, so daß die vorhandenen Siele nicht mehr im Stande sind, die Ländereien von den Ueberschwemmungen rechtzeitig zu befreien und frei zu erhalten. Es würde allerdings diesem Uebelstande schon erheblich abgeholfen werden können, wenn die kleinen Siele, welche wegen der Menge der Sielwände verhältnißmäßig wenig wirken, zu größeren vereinigt und außerdem noch ein Paar neue große Siele, und zwar möglichst stromabwärts erbaut würden. Denn wenn dann Sielzug eintrete würde das Land in sehr viel kürzerer Zeit vom Wasser befreit sein. Aber die Erfahrung der letzten Jahre lehrt zur Genüge daß sehr häufig noch in der Vegetationsperiode der Wasserstand der Wumme so hoch ist daß gar kein Sielzug stattfindet und daß solche Wasserstände selbst in der Zeit der Heuernte wieder eintreten und somit die bestingerichteten Sieleinrichtungen nicht im Stande sind dem Lande auch nur in der Zeit, wenn es derselben am nothwendigsten bedarf, eine genügende Abwässerung zu sichern. Gerade die Sicherheit der Ernte trägt aber, wie schon oben bemerkt, nicht wenig dazu bei die Ertragsfähigkeit und den Werth des Landes zu erhöhen, und es wird daher auf andere Mittel Bedacht genommen werden müssen, welche nicht so abhängig vom Wasserstande des Flusses sind. Zu diesen sind zwar auch Windmühlen zu rechnen; allein eines Theiles sind die Ausgaben für die Erbauung, Ausbesserung und Wartung der erforderlichen Anzahl von Windschöpfungsmühlen nicht erheblich geringer als die Anlagekosten der denselben entsprechenden Dampfmaschinen und die gewöhnlichen Ausgaben für deren Unterhaltung und Betrieb, und andern Theils ist die Kraft des Windes eine so ungewisse und veränderliche daß es kaum ausführbar erscheint, mittelst ihrer von dem regellosen Zustande der Stromhöhen sich unabhängig zu machen, und daß sie daher jedenfalls einer viel zuverlässigeren, nämlich der willkürlich hervorgerufenen und nach dem Bedürfnis zu beherrschenden Kraft des Dampfes nachgesetzt zu werden verdient.

»Daß aber mittelst geeigneter hinlänglich kräftiger Dampfmaschinen dem Blocklande eine Abwässerung in dem erforderlichen Umfange verschafft werden kann, glaubt die Kammer für Landwirthschaft nach den vorliegenden Erfahrungen als unzweifelhaft annehmen zu dürfen. Sind auch manche Versuche der Art mißlungen, so ist dies nicht sowohl der benutzten Kraft, als einer unrichtigen Anwendung derselben zuzuschreiben.

»Für diese Ansicht beruft sich die Kammer, statt aller weiteren Beweise, auf eine von dem Wasserbauinspector H. Blohm zu Harburg deutsch herausgegebene Schrift des englischen Ingenieurs S. Glynn, worin zahlreiche und gelungene Anlagen desselben für Entwässerung mit Dampfkraft beschrieben werden. »Ueber die Abwässerung der Marschen durch Dampfkraft.« Hamburg bei Hoffmann & Campe 1846.

»Wenn sich aber auch hiernach wohl nicht bezweifeln läßt, daß eine genügende Abwässerung des Blocklandes von den wohlthätigsten Folgen für alle in demselben belegenen Ländereien begleitet sein würde, und daß die Möglichkeit vorliegt eine solche mit Sicherheit durch Dampfkraft herbeizuführen, so ist es doch auf der anderen Seite nicht zu verkennen daß die Kosten eines solchen Unternehmens so bedeutend, und die Schwierigkeiten welche der Ausführung der erforderlichen Anlagen entgegenstehen, so groß sind, daß die Sache nicht anders als mittelst einer sehr kräftigen Unterstützung von Seiten des Staats ins Leben gerufen werden kann.

»Von dieser Ansicht geht auch die Kammer für Landwirthschaft aus, wenn sie dem Senat empfiehlt die Ausführung den Betheiligten zu überlassen, zu dem Ende aber

- 1) im Wege der Gesetzgebung die zahlreichen und verschiedenartig interessirten Grundbesitzer in eine Corporation oder zu einem gemeinschaftlichen Abwässerungsverband mit festgesetzten Stimm- und Beitragsverhältnissen zu vereinigen;

sodann aber

- 2) wenn sich ein Unternehmer fände welcher mit der Anlage auch die Gewährleistung des Erfolgs übernehmen wolle, diesen durch Vorschuß des größten Theils des Anlagecapitals dazu in den Stand zu setzen und außerdem das Unternehmen durch unverzinsliches Herleihen des Anlagecapitals oder durch einen jährlichen Zuschuß von einigen tausend Thalern zu den Betriebskosten zu fördern«.

Den ersten dieser Vorschläge achtet die Deputation so sachgemäß, daß sie ihn unverändert zu dem andern macht, denn im Wege der freien Association kann die Sache nicht zu Stande kommen; dies würde, wie in dem Gutachten richtig bemerkt wird, selbst dann nicht der Fall sein, wenn die hier vorzugsweise in Frage kommende Niederung eine für sich bestehende Abwässerung hätte, da, so sehr auch von allen Grundbesitzern eine bessere Abwässerung gewünscht wird, doch immer Manche durch die Unsicherheit des Erfolgs und durch die Größe der aufzuwendenden Kosten sich würden abhalten lassen ihre Zustimmung zu geben, und diese Rentisten durch die Mehrheit um so weniger würden herbeigezogen werden können, als die Ländereien jener Niederung etwa 15 verschiedenen Feldmarken angehören.

Noch unmöglicher wird aber das Zustandekommen einer solchen Vereinbarung, wenn, wie es nach Ansicht der Deputation nothwendig erscheint, auch die Feldmarken hinzugezogen werden sollen, welche zwar nicht an regelmäßiger Ueberschwemmung leiden, aber durch die Trockenlegung des Blocklandes eine bessere Abwässerung erhalten oder doch wenigstens ihr Wasser dahin abführen. Denn, während es auf flacher Hand liegt daß vielen niedrig gelegenen Ländereien in diesen Feldmarken sehr erhebliche Vortheile aus der Sache erwachsen, und daß auch das übrige Land, wenn die Entwässerung durch Ziele einer Entwässerung durch Dampfkraft Platz macht, sich nicht von den bisher getragenen Kosten frei machen kann, so würden sich doch die in diese Kategorie gehörigen Landbesitzer der Mehrheit nach schwerlich dazu verstehen freiwillig an dem Abwässerungsverbande Theil zu nehmen, wenn gleich gerade das Wasser welches sie dem Blocklande zuleiten, die Ursache ist daß so viel bedeutendere und kostspieligere Anstalten gemacht werden müssen.

Diese Schwierigkeiten würden freilich am leichtesten und einfachsten dadurch beseitigt, daß der Staat die ganze Sache in die Hand nähme, die Anlagen auf seine Kosten herstellen und betreiben ließe und, sobald dadurch der beabsichtigte Erfolg herbeigeführt würde, den theilhaftigen Grundeigenthümern eine angemessene Abgabe auferlegte. Allein wenn auch die Deputation eine unmittelbarere und größere Betheiligung des Staats als in dem Gutachten empfohlen wird, für das Gelingen der Sache nothwendig achtet, so erscheint es ihr doch nicht angemessen eine für die Betheiligten zwar sehr nützliche, aber auch sehr kostspielige und nur auf ihren Privatnutzen berechnete Maßregel ohne ihre Zustimmung, ja ohne alles Zuthun derselben durchzuführen, und glaubt sie daher, um eine Vernehmung und Willenserklärung derselben zu ermöglichen, mit der Kammer für Landwirthschaft die unverzügliche Erlassung eines Gesetzes dringend empfehlen zu müssen, durch welches den Betheiligten die Möglichkeit, sich zu einem Abwässerungsverbande zu vereinigen, eröffnet und zugleich bestimmt wird, aus welchen Ländereien dieser Verband bestehen und welche Organisation derselbe erhalten, namentlich, nach welchen Grundsätzen die Beitragspflicht festgesetzt werden soll.

Die Deputation erlaubt sich deshalb in der Anlage 1 den Entwurf eines solchen Gesetzes vorzulegen und will nicht unterlassen in der Anlage 2 die Motive hinzuzufügen, welche sie zu den vorgeschriebenen Bestimmungen bewogen haben.

Nicht so einverstanden ist die Deputation mit dem zweiten Vorschlage der Kammer für Landwirthschaft. Sie theilt zwar deren Ansicht, daß auf eine Abwässerung des Blocklandes von den Betheiligten nur eingegangen werden wird und eingegangen werden kann, wenn sie mit Sicherheit auf Erfolg rechnen dürfen. Denn die bisherigen, theils gänzlich mißlungenen, theils nur theilweise gelungenen Versuche mit Windmühlen in der Wetterung, im Werderlande und im Niederviehlande und mit einer Dampfmühle im Niederviehlande haben die Landleute ängstlich gemacht. Es läßt sich zwar mit mathematischer Gewißheit behaupten daß eine vollständige Abwässerung durch Dampfkraft herbeigeführt werden kann; es läßt sich aber nicht mit gleicher Sicherheit berechnen, was dazu erforderlich ist und ob daher die Kosten den zu erlangenden Vortheilen entsprechen. Hierfür ist eine Garantie nöthig. Diese wird aber kaum in ausreichender Weise von einem Privatunternehmer zu erreichen sein, und wenn sie auch erlangt werden könnte, würde das Unternehmen dadurch so vertheuert werden, daß schon aus diesem Grunde davon abgesehen werden muß.

Der Unternehmer, welcher mit der Anlage auch die Gewährleistung des Erfolgs übernimmt, darf keine Versuche mit einer geringeren Pferdekraft machen als für den ungünstigsten Fall veranschlagt ist. Da ihn jedes Mißlingen seines Unternehmens mit dem Verlust der Gegenleistung bedroht, wird er auf eine möglichst große Pferdekraft Bedacht nehmen müssen, wenn diese auch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gar nicht nöthig ist. Dazu kommt daß sicherlich kein Unternehmer sich finden wird, welcher nicht bei seiner Forderung die große Gefahr mit in Anschlag bringt und sich die übernommene Garantie

reichlich bezahlen läßt, zumal da Auswärtige, welchen alle Mittel fehlen sich eine genügende Kunde der Verhältnisse zu verschaffen, eben dadurch von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Außerdem wird doch immer, wenn der Unternehmer auch formell die Garantie übernimmt, der Staat, welcher die Anlagekosten zum größten Theil vorschießen soll, materiell die Gefahr des Unternehmens zu tragen haben, da das Anlagecapital so bedeutend ist, daß man sich ungern entschließen wird den Unternehmer, wenn die Sache ohne seine Schuld mißlingt, dafür verantwortlich zu machen, und da, wenn man sich auch dazu entschließen sollte, der Unternehmer dafür schwerlich hinreichende Sicherheit gewähren würde.

Es bleibt daher, nach Ansicht der Deputation, weil die betheiligten Grundbesitzer sich zu der Abwässerung durch Dampfkraft immer nur dann entschließen werden, wenn ihnen der Erfolg gewährleistet ist, nur ein Weg für die Ausführung, und dieser ist kein anderer als: daß der Staat die ganze Sache in die Hand nimmt, mit dem zu constituirenden Abwässerungsverbande über die auf den Fall des Erfolgs von dem Verbande zu übernehmende Gegenleistung einen Vertrag abschließt und sodann vorläufig die Anlage auf seine Kosten herstellen und betreiben läßt.

Indem die Deputation hierauf ihren Vorschlag richtet, hätte ihr wohl obgelegen gleichzeitig genaue Pläne und Kostenanschläge über die erforderlichen Anlagen und technische Gutachten über die Zulänglichkeit derselben einzureichen; allein sie hofft Entschuldigung zu finden, wenn sie sich dieserhalb für jetzt auf die unter Nr. 3 anliegende Berechnung des Inspector Leonhard über die für die Entwässerung des Blocklandes erforderliche Maschinenkraft, und auf das unter Nr. 4 beigelegte Gutachten desselben über die Frage, wie mit den geringsten Kosten und am zweckmäßigsten bei Anlage der erforderlichen Dampfmühle zu verfahren, beschränkt, da eines Theils einigermaßen zuverlässige Pläne und Kostenanschläge bei der Unsicherheit der Voraussetzungen, worauf sie gebaut werden müssen, nur mit großer Schwierigkeit zu erlangen sind, andertheils aber man schwerlich geneigt sein wird einen definitiven Beschluß über die ganze Angelegenheit zu fassen, ohne daß zugleich constirt, ob der zu organisirende Abwässerungsverband angemessene Gegenleistungen zu übernehmen bereit ist.

Die Deputation glaubt daher, falls der obige Vorschlag im Allgemeinen den Beifall des Senats und der Bürgerschaft erhält, für jetzt ihren Antrag darauf beschränken zu sollen, daß ihr der Auftrag ertheilt werde,

Pläne und Kostenanschläge über die für die Abwässerung des Blocklandes erforderlichen Anlagen von Technikern ausarbeiten zu lassen und mit dem zu constituirenden Abwässerungsverband über die von demselben zu übernehmenden Leistungen in Verhandlung zu treten, sodann aber über beides gleichzeitig zu berichten.

Die von der Deputation empfohlene, so erhebliche Betheiligung des Staates bei einem Unternehmen, welches doch zunächst nur den Privatnutzen der dabei in Frage kommenden Grundbesitzer zum Gegenstande hat, und daher wohl an sich nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen der Privatindustrie überlassen bleiben würde, dürfte endlich in dem vorliegenden Falle kaum eine ausdrückliche Rechtfertigung erfordern. — Schon die Größe und Schwierigkeit der Sache bei ihrem unverkennbar so bedeutenden Nutzen rechtfertigt das Einschreiten des Staates auf diesem Gebiete eben so sehr, wie die Erbauung von Häfen, Correction von Flüssen u. s. w., um Handel und Schiffahrt zu fördern, wofür unser Staat sich mit Recht nicht gescheut hat die größten Opfer zu bringen. Auch in anderen deutschen Ländern versagt der Staat seine Beihülfe nicht, wenn es sich um bedeutende landwirthschaftliche Unternehmungen handelt, welche die Kräfte der Einzelnen übersteigen. Letzteres würde vielleicht nicht der Fall sein, wenn es sich bei der Abwässerung des Blocklandes nur um Abführung des eigenen Wassers handelte. Allein durch die in Frage stehenden Anstalten soll, wie schon oben angedeutet ist, nicht nur der atmosphärische Niederschlag, sowie das Kuver- und Quellwasser des Blocklandes selbst, sondern auch das einer noch größeren Landfläche, welche ihr Wasser dem Blocklande zuführt, abgeleitet werden.

Dieses ganze Zuflußgebiet, dessen Ausscheiden nicht ausführbar, mindestens nicht zweckmäßig erscheint, ist daher bei Berechnung der Anstalten und Kosten mit in Anschlag zu bringen, während dasselbe nicht mit gleichen Beiträgen belastet werden kann, so daß also das Blockland, wenn nicht der Staat ins Mittel träte, aus Ungunst der Verhältnisse für die fragliche Abwässerung mehr als das Doppelte von dem zahlen müßte, was, ohne Rücksicht auf den Zufluß des fremden Wassers erforderlich sein würde.

Dazu kommt daß die wohlthätigen Folgen der Abwässerung erst allmählig eintreten, und daß in den ersten Jahren, ehe die Sumpfsgräser besseren Pflanzen völlig Platz gemacht haben, der Ertrag der Ländereien leicht ein geringerer als in früher guten Jahren sein kann, weshalb es in der ersten Zeit den Betheiligten doppelt schwer fallen würde ohne Beihilfe des Staats die so bedeutenden Kosten der Abwässerung aufzubringen.

Außerdem liegt dem Staate eine besondere Verpflichtung ob zu den Entwässerungskosten des Blocklandes beizutragen, weil nicht nur schon seit früherer Zeit aus der Stadt dem Blocklande eine große Quantität Wassers zugeführt wird, ohne daß die Stadt zu den Kosten der Abwässerung das Geringste contribuiert, sondern weil auch diese Wassermasse in neuerer Zeit durch mancherlei Anlagen, namentlich auch die Tieferlegung des Siels am Eisenradsdeich und die Bewässerung der Bürgerweide mittelst desselben, sowie durch die Abfluscanäle des Stadtgrabens, welcher jetzt, selbst bei niedrigem Wasserstande der Weser mittelst der Dampfmaschine gespeiset wird, zur großen Beschwerde des Blocklandes um ein Bedeutendes vermehrt worden ist.

Diese Vermehrung des Wassers hat auch bereits zu mehrfachen Klagen der Landleute Veranlassung gegeben, von welchen die Deputation hier wenigstens nicht unterlassen darf eine im vorigen Jahre eingegangene und ihr vom Senate mitgetheilte Vorstellung der Uthbremer anzuführen, in welchen dieselben einen regelmäßigen Beitrag des Staates zu ihren besonderen Entwässerungsanstalten in Anspruch nehmen, weil mittelst der Anlage des Kanals beim Doventhore und der Verbindung desselben mit dem Stadtgraben alles Wasser zwischen der Straße »vor dem Stephanikirchhof« und der Delmühlenstraße, sowie das verdorbene grüne Wasser des Stadtgrabens durch die Doventhorskvorstadt in die Wasserlöse und Grenzgraben der Eisenbahnländereien und von da in die Uthbremer Feldmark abgeleitet werde.

Daneben gewinnt der Staat durch eine gehörige Abwässerung des Blocklandes auch direct, indem ihm dadurch für die Zukunft die so bedeutenden Kosten der Abwässerung der Bürgerweide erspart werden und zugleich in einigen Jahren die trocken gelegten Ländereien so viel an Werth gewinnen, daß in Folge davon die Grundsteuer einen erheblich höheren Ertrag liefern wird.

Unendlich viel höher glaubt aber die Deputation den indirecten Vortheil anschlagen zu müssen daß durch die zu ergreifende Maßregel eine Grundfläche, welche etwa den vierten Theil des Bremischen Staatsgebiets einnimmt und durch den Mangel gehöriger Abwässerung fast werthlos geworden ist, zu einem ihrem Werthe und den Verhältnissen entsprechenden Ertrage gebracht werden wird. Sie hat daher um so weniger Bedenken tragen können, die ihr erforderlich scheinende Betheiligung des Staats in Vorschlag zu bringen, als nach dem erhaltenen Commissorium diese Betheiligung in der bereits ausgesprochenen Absicht des Senats und der Bürgerschaft liegt, und erlaubt sich demnach ihre Anträge kurz dahin zusammen zu fassen:

Der Senat und die Bürgerschaft wollen beschließen, daß, unter Genehmigung des vorgelegten Gesetzentwurfs, die berichtende Deputation zu ermächtigen, mit dem zu constituirenden Abwässerungsverbände über die in Frage stehende Entwässerung in Verhandlung zu treten, und zugleich zu beauftragen sei, mit dem Resultate dieser Verhandlungen die Pläne und Kostenanschläge für die erforderlichen Anlagen vorzulegen.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) J. H. Holler.

Unter-Anlage I.
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 27. Juni 1856.

Entwurf eines Gesetzes,
die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes
betreffend.

§. 1.

Die Eigenthümer, bei getheiltem Eigenthume die Besitzer des nuzbaren Eigenthums (Meierrecht, Erbenzinsrecht etc.) der im Umfange des Deichverbandes am rechten Uferufer belegenen Grundstücke, welche durch die Lesum- und Wummesiele oberhalb Burg abwärts sind, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, berechtigt sich zu einem Abwässerungsverbande zu vereinigen und für denselben die erforderlichen Statuten zu beschließen.

§. 2.

Ueber die Frage, ob die Vereinigung stattfinden solle, und, wenn diese Frage bejaht wird, über die zu erlassenden Statuten wird, sobald eine theilhabende Bauerschaft darauf anträgt, in der von dem Landhern zu veranstaltenden und unter seinem Vorsitz und seiner Leitung stattfindenden Versammlung von Abgeordneten der theilhabenden Feldmarken nach Stimmenmehrheit entschieden.

§. 3.

Die Zahl der Abgeordneten, welche die theilhabenden Feldmarken senden, wird mit Rücksicht auf ihren Umfang und das Interesse derselben bei der Abwässerung folgendermaßen festgesetzt:

Osterholz (Zenever, Ellen, Hilgeskamp, Schövenmoor, Sebaldsbrück)....	4	Abg.
Rockwinkel (Kämenade, Hinterdeich).....	3	»
Oberneuland (Hodenberg, Kattrepel).....	5	»
Horn und Lehe.....	6	»
Wahr.....	3	»
Hastedt.....	2	»
Schwachhausen.....	2	»
Pagethorn (Vorstadt, Bürgerweide).....	3	»
Borgfeld.....	2	»
Overbloekland.....	5	»
Nieverbloekland.....	8	»
Wummesiede.....	4	»
Wasserhorst.....	2	»
Grambke (Moor, Burg).....	3	»
Oslebshausen.....	1	»
Gröplingen.....	3	»
Walle.....	6	»
Uthbremen.....	3	»

Für die Wahl und Wählbarkeit der Abgeordneten und für die Einladungen derselben gelten die nämlichen Vorschriften, welche die Deichordnung für die Abgeordneten und für die Einladung zum Deichconvent enthält.

In der Versammlung der Abgeordneten entscheidet absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Zu einer beschlußfähigen Versammlung in welcher über die Errichtung des Abwässerungsverbandes und über die zu erlassenden Statuten beschlossen werden soll, ist die Gegenwart von mindestens der Hälfte der Abgeordneten erforderlich.

Sowohl die Beschlüsse über die Errichtung des Verbandes als auch die Beschlüsse über die zu erlassenden Statuten bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung des Senats.

§. 4.

Zweck des Verbandes ist rechtzeitige Entfernung des Feldwassers, soweit solches den Grundstücken schädlich ist, auf gemeinschaftliche Kosten, vornehmlich mittelst Dampfkraft, ohne daß daneben andere Hülfsmittel ausgeschlossen sind, und Ausführung aller dazu erforderlichen Anlagen. Zu diesen Anlagen gehören auch die Hauptabzugsanäle, während die übrigen Zuggräben, welche das Wasser diesen zuleiten, Sache der dabei Betheiligten sind.

Neben diesem Hauptzweck und soweit dieser nicht dadurch gefährdet oder erschwert wird, hat der Verband auch die Aufgabe, den in seinem Umfange belegenen Ländereien auf Kosten der Eigenthümer unter angemessenen Bedingungen die Zuführung von Wasser aus der Weser oder Wumme nach Bedürfniß zu gewähren.

§. 5.

Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Nutzen zerfallen die zum Verbande gehörigen Grundstücke hinsichtlich der Beitragspflicht in drei Classen:

Classe I. Alles Land welches den obengedachten Sielen mittel- oder unmittelbar Wasser zuführt, ohne zu einer der beiden folgenden Classen zu gehören.

Classe II. Alles Land welches ohne vom Feldwasser überschwemmt zu werden, von dem auf den niedrigen Ländereien sich sammelnden Wasser direct oder indirect Schaden leidet.

Classe III. Alles Land welches vom Feldwasser überschwemmt wird.

Wenn die erste Classe zu den Zwecken des Verbandes 1 Grotten für den Morgen zählt, zählt die zweite Classe 6 und die dritte Classe 12 Grote.

§. 6.

Alle Mitglieder des Verbandes erhalten ein Recht auf einen genügenden Abzug ihres Wassers nach den Hauptzuggräben und sind daher befugt die dazu erforderliche Anlage neuer Zuggräben und Erweiterung der vorhandenen auf Kosten der bei dieser Erweiterung Interessirten nach Maßgabe des betheiligten Grundbesitzes zu verlangen. Eine solche Anlage oder Erweiterung kann von der Stimmenmehrheit der anwesenden Interessenten in einer dieserhalb von dem Landherrs zu veranstaltenden Versammlung beschlossen werden, wenn die Mehrheit zugleich die größere Hälfte des in der Versammlung vertretenen Grundbesitzes repräsentirt. Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Bestätigung des Landherrn, welche von diesem nicht verweigert werden kann, sobald sich, erforderlichen Falls nach Vernehmung Sachverständiger, ergibt daß das Beschlossene für die Interessenten nothwendig oder nützlich ist und anderweitige Interessen nicht gefährdet.

Dasselbe gilt hinsichtlich der zur Zuleitung von Wasser erforderlichen Einrichtungen.

§. 7.

Alles Land welches zu den von dem Abwässerungsverbande beschlossenen Anlagen oder zur Anlage neuer Zuggräben oder zur Erweiterung vorhandener, im Interesse einzelner Theile des Verbandes, gebraucht wird, ist, sobald die Abtretung von dem Landherrs, nöthigenfalls nach eingezogenem Gutachten Sachverständiger, für erforderlich geachtet wird, von den Eigenthümern gegen eine, durch Achtsmänner festzusetzende Entschädigung abzutreten.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Unterhaltung der vorhandenen Siele und zur Reinigung der Sielegräben, Flethe und Zuggräben wird durch die Errichtung des Abwässerungsverbandes nicht aufgehoben oder verändert. Auch bleibt die Dammsielsordnung vom 14. Februar 1852 bis auf Weiteres in Wirksamkeit, jedoch hat die Sielacht sich dem Abwässerungsverbande unterzuordnen und den vom Senat bestätigten Beschlüssen desselben sich zu unterwerfen. In Folge eines solchen Beschlusses kann auch vom Landherrs die einstweilige Zudämmung oder gänzliche Schließung von Dorfs- und Privatsielen angeordnet werden.

§. 9.

Sobald sich künftig zeigt daß der Zweck des Verbandes nicht zu erreichen ist, wie auch, wenn sich später ein gleiches Resultat bei der Ausführung der anscheinend gesicherten Abwässerung ergibt, ist der Verband berechtigt, soweit es die übernommenen Verbindlichkeiten zulassen, sich wieder aufzulösen.

In Betreff des Beschlusses einer Auflösung gelten dieselben Vorschriften, welche §§. 2. 3 für die Entscheidung der Frage enthalten, ob der Abwässerungsverband ins Leben treten soll.

§. 10.

Die Eigenthümer der durch die Siele oberhalb des Kreuzdeiches abwässernden Ländereien nehmen zwar sofort an der Berathung und Beschlußnahme über die Errichtung des Abwässerungsverbandes, über die Statuten und sonstige vorbereitende Maßregeln Theil; allein sie treten erst als volle active Mitglieder in den Verband, sobald die Abwässerung zur Ausführung gekommen ist und sich gezeigt hat daß die vorhandenen oder doch bereits völlig gesicherten Anstalten zur Abwässerung der übrigen Verbandsländereien auch dann genügen, wenn den gedachten Eigenthümern gestattet wird das Wasser von ihrem Lande dem Verbande zuzuführen. Sobald es sich dagegen herausstellt daß es nicht thunlich sei mittelst der von dem Abwässerungsverbande getroffenen oder noch zu treffenden Anstalten außer dem Feldwasser der übrigen Verbandsländereien das Feldwasser derjenigen Grundstücke zu bewältigen, welche jetzt durch die Siele oberhalb des Kreuzdeiches ihre Abwässerung haben, so treten die Eigenthümer der letzteren aus dem Verbande gänzlich aus. — Ob der eine oder andere Fall eingetreten sei, wird vom Landherrschaft nach erforderlichenfalls eingeholtem Gutachten Sachverständiger entschieden.

Sobald die gedachten Eigenthümer als active Mitglieder in den Verband treten, haben sie die Verbindung ihrer Zuggräben mit den Zuggräben des Verbandes auf ihre Kosten herzustellen und ihren Antheil an den von dem Verbande aufgewandten Anlagekosten nachzuzahlen. — Bis dahin sind sie zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

Wird der Verband später wieder aufgelöst, so ist die jetzt zwischen ihnen und dem übrigen Abwässerungsverbande in Betreff der Abwässerung bestehende Trennung auf Kosten des Abwässerungsverbandes vollständig wieder herzustellen.

§. 11.

Den Eigenthümern der von dem vorstehenden Abwässerungsverbande ausgeschlossenen Ländereien und, wenn der Verband nicht ins Leben treten oder sich wieder auflösen sollte, auch den zu demselben gezählten Grundeigenthümern bleibt es übrigens unbenommen, in angemessenen Abtheilungen für ihre Grundstücke und die zur Entwässerung und Bewässerung derselben vorhandenen oder etwa anzulegenden Zuggräben, Siele, Wind- und Dampfsmühlen und sonstigen Anstalten besondere Verbände zu bilden. Dazu ist jedoch erforderlich daß in einer deshalb veranstalteten Versammlung der betheiligten Grundeigenthümer, wozu alle geladen sind, die Mehrheit der Anwesenden mit mindestens $\frac{3}{4}$ der von denselben vertretenen Grundfläche sich für den Verband erklärt. Eine gleiche Majorität und die Bestätigung des Senats ist zu der Gültigkeit der zu errichtenden Statuten erforderlich. Die Bestätigung soll jedoch nur dann ertheilt werden, wenn die Gemeinnützigkeit des Verbandes außer Zweifel ist und wenn den Statuten die Grundsätze dieser Verordnung im Wesentlichen zur Richtschnur dienen.

Unter-Anlage 2
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 27. Juni 1856.

Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes, die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes betreffend.

Bei dem Entwurfe des Gesetzes ging die Deputation von folgenden Gesichtspunkten aus:

1. Sie glaubte sich darauf beschränken zu können, den bei einer Verbesserung der Abwässerung des Blocklandes theilhaftigen Grundeigenthümern im Wege der Gesetzgebung das Recht zu ertheilen, sich in der in dem Gesetze näher angegebenen Art und Weise zu einem Abwässerungsverbande zu vereinigen und für denselben die erforderlichen Statuten zu beschließen. Es mag dann den Theilhaftigen überlassen bleiben, sich darüber auszusprechen, ob sie es ihrem Interesse gemäß erachten, von der ihnen ertheilten Berechtigung Gebrauch zu machen. Zu diesem Ende schien es nur erforderlich zu sein, Folgendes gesetzlich festzustellen.

- 1) Den Umfang des Abwässerungsverbandes.
- 2) Die Art seiner Constatuirung, namentlich das, mit Rücksicht auf die Größe und das Interesse der Ländereien bei einer künstlichen Abwässerung abzumessende Stimmenverhältniß von Abgeordneten der innerhalb der Grenzen des Verbandes liegenden Feldmarken.
- 3) Den Zweck des Verbandes.
- 4) Die Beitragspflicht seiner Mitglieder zu den Kosten und die Größe der Beiträge nach Maßgabe des Interesses eines Jeden.
- 5) Die Berechtigung jedes seiner Mitglieder im Verbande.
- 6) Die Verpflichtung für die Anlagen des Verbandes das zur Erreichung der Zwecke desselben erforderliche Areal gegen Entschädigung herzugeben.
- 7) Eine Bestimmung, wie es mit den bisherigen Lasten und Ordnungen hinsichtlich Siele, Sielegräben, Flethe und Zuggräben und deren Verbesserung, sowie bei Herstellung neuer Zuggräben zu halten sei.
- 8) Eine Bestimmung über eine etwaige Wiederauflösung des Verbandes.
- 9) Eine Bestimmung hinsichtlich der Ländereien, welche bis jetzt durch den Holler-siel und Borgfeldersiel abwässern. Diese Feldmarken sind durch den Lehesterdeich und durch sonstige Anstalten von den übrigen Feldmarken des Gebiets am rechten Weserufer in Betreff der Abwässerung getrennt. Ihr Verhältniß zum Verbande bedurfte daher einer besonderen Berücksichtigung.

II. Alle übrigen Bestimmungen können nach Errichtung des Verbandes der Autonomie desselben in den zu errichtenden Statuten überlassen werden.

Wie schon in dem vorliegenden Entwurf analoge Anwendungen der in der Deichordnung festgestellten und als practisch bewährten Grundsätze einen Platz gefunden haben; so wird auch bei den künftigen Statuten des Abwässerungsverbandes in den meisten Fällen die Deichordnung eine Analogie darbieten.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse behufs Errichtung des Verbandes und seiner Statuten war die Bestätigung des Senats, bei Ausführung einzelner für das Unternehmen erforderlichen Maßregeln die Bestätigung des Landherrn vorzubehalten, um dadurch das öffentliche Interesse gehörig zu wahren und die Minorität vor etwaigen Uebergriffen der Majorität zu schützen.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

III. Der Abwässerungsverband wird nach den obigen Bemerkungen das ganze Gebiet am rechten Weserufer innerhalb der in der Deichordnung vom 8. Februar 1850 festgestellten Grenzen des allgemeinen Deichverbandes — mit Ausnahme der durch die unterhalb Burg belegenen Siele abwässernden Ländereien — befaßen. Namentlich scheint es gerathen, die durch die oberhalb des Kreuzdeiches befindlichen Siele abwässernden Ländereien der Feldmarken Borgfeld, Oberneuland und eines Theiles von Rockwinkel u. s. w., der bei ihnen

obwaltenden besonderen Verhältnisse ungeachtet, schon jetzt in den Umfang des Abwässerungsverbandes aufzunehmen. Diese zum Theil höher als die Niederungen des Blocklandes belegenen Ländereien haben nämlich jetzt durch den Holler- und Borgfelderseel eine Abwässerung, welche von den der übrigen Feldmarken abgefordert ist. Das sich in diesem Theile des Gebiets sammelnde Winterwasser würde in die Ebene des Blocklandes zusammenfließen, wenn es nicht durch den Lehesterdeich und durch sonstige mit Sorgfalt unterhaltene Abdämmungen daran gehindert würde.

Das bisherige Abwässerungssystem kann unter diesen Umständen nicht wohl eher geändert werden, bevor sich nicht herausgestellt hat daß die neue Abwässerungsanstalt im Stande sein wird, nicht allein das Feldwasser der übrigen Feldmarken, sondern auch noch den ferneren Zufluß zu bewältigen, welcher durch die Beseitigung der Wasserscheide am Lehesterdeiche u. s. w. den Niederungen des Blocklandes zugeführt werden wird, und auch im Falle der Auflösung des Verbandes Vorsorge zu treffen, den bisherigen Zustand wieder herzustellen zu können.

Würde das Gesetz die Feldmarken welche oberhalb des Kreuzdeichs ihre Abwässerung haben, nicht mit in den Umfang des Verbandes aufnehmen, so würden diese isolirt bleiben und sich von der Wohlthat einer besseren Abwässerung wahrscheinlich für immer abgeschlossen sehen. Zur Anlage und Unterhaltung einer eigenen Abwässerung durch Dampfmaschinen würde dem zu diesem Behuf nur beschränkten Areal die eigene Kraft nicht ausreichen; es würde für sie große Schwierigkeit haben, sich dem größeren Verbande später anzuschließen; durch die Anschließung könnten manche Unzuträglichkeiten entstehen; namentlich würden, da ein Theil der Feldmark Rockwinkel nach diesen Seelen, ein anderer aber durch die kleine Wumme abwässert, da die Wasserscheide leicht überschritten werden kann und der Durchzug erheblich ist, Streitigkeiten aller Art nicht ausbleiben und ein Theil des Feldwassers jener durch Seile oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Feldmarken indirect den Weg in den Abwässerungsverband finden. Wollte man dagegen die Feldmarken in den Abwässerungsverband ohne jede Beschränkung zulassen, so könnten die Niederungen sich überschwert erachten, falls sich die neue Abwässerung nicht als ganz genügend bewähren sollte. Es empfiehlt sich daher der, allen Umständen nach zu keinen Weiterungen führende Ausweg, diese Feldmarken zwar sofort in den Umfang des Verbandes aufzunehmen, und daher den Zweck desselben auf sie auszudehnen; die Einführung der Abwässerung für sie aber bis dahin auszusetzen, daß angenommen werden könne, die neue Anlage habe sich bewährt, im Falle der Auflösung des Verbandes Vorsorge zu treffen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt werden könne, die Entscheidung der Frage aber, ob der Zweck des Abwässerungsverbandes durch die neue Anlage genügend und in der Art gesichert erscheine, daß ohne Nachtheil für die tieferen Niederungen die Hemmung des Lehesterdeichs fallen könnte, zur Vermeidung aller Weiterungen der Verwaltungsbehörde zu überlassen.

IV. Als Hauptzweck des Verbandes mußte die Abwässerung des Blocklandes durch Dampfmaschinen festgestellt werden, da diese allein allen Umständen nach ein genügendes Resultat geben können. — Es konnte aber die Benützung sonstiger Hülfsmittel, wie die etwaige Anlage größerer Seile, die Umdeichung von Braken u. s. w. nicht ausgeschlossen werden. — Da sich ferner für manche, und besonders höher belegene Feldmarken ein Bedürfnis geltend macht, Zuggräben und Anlagen herzustellen, durch welche ihnen Wasser aus der Weser oder Wumme zugeführt werden kann, so empfiehlt es sich, die Gewährung solcher Bewässerungsanstalten, sofern nicht der Hauptzweck dadurch gestört wird, ebenfalls als Zweck des Verbandes anzuführen.

V. Das Verhältniß der Zahl der Abgeordneten jeder Feldmark ist zwar mit Rücksicht auf deren Umfang und deren Interesse bei der Anlage bemessen worden; da sich aber ein Maßstab zur Berechnung dieses Verhältnisses nach Morgenzahl etc. nicht finden läßt, so ist die Zahl nach billigem Ermessen unter sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände in der Art und Weise festgestellt, wie ein Gleiches in den §§. 23, 24 der Deichordnung geschah.

VI. Auch bei der Feststellung der Höhe der Beiträge der Mitglieder des Verbandes ließ sich ein Maßstab zur Berechnung ihrer Größe nicht finden; die Feststellung mußte daher nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Morgenzahl und des Interesses der theilhabenden Feldmarken geschehen. Die Lage der Verhältnisse führte nämlich auf drei verschiedene Klassen von Ländereien auf solche welche vom Feldwasser regelmäßig überschwemmt werden; auf Ländereien, die vom Feldwasser nicht überschwemmt werden, auch zur Zeit von demselben keinen wirklichen Nachtheil erleiden, allein ihre Abwässerung mittelst Abzugsgräben haben, welche die Niederungen des Blocklandes durchschneiden; und endlich auf solche Ländereien welche, ohne regelmäßig überschwemmt zu werden, doch aus verschiedenen Gründen direct

oder indirect Nachtheil leiden, z. B. dadurch daß das Feldwasser der überschwemmten Niederungen durch heftigen Wind auf die höher belegenen Saatländereien getrieben wird, oder die benachbarten Ländereien durchzieht und unfruchtbar macht.

Daß der Morgen Landes der regelmäßig überschwemmten Feldmarken den höchsten Beitrag leisten muß, bedarf keiner Begründung. Diese Ländereien sind daher in die dritte Classe gesetzt. Schwieriger ist es, die Größe der Beitragspflicht der Ländereien zu bestimmen, welche, ohne selbst unter den jetzigen Verhältnissen zu leiden, ihre Abwässerung durch die Niederungen haben. Diese Ländereien gehören zu dem bisherigen Abwässerungssystem, wie z. B. zum Verbanne des Dammsiels oder anderer Ziele, und sind insoweit bei jeder Verbesserung des Systems theilhaftig, auch wenn dieselbe ihnen nicht schon zur Zeit und direct Vortheil bringt. Die Eigenthümer derselben müssen für verpflichtet erachtet werden, in der Abwässerung ihrer Feldmarken zeitgemäße Verbesserungen eintreten zu lassen. So wie ihnen daher bei der Errichtung des neuen Verbandes eine Stimme eingeräumt werden muß, so können sie sich auch von einem angemessenen Beitrage zu den Kosten der Verbesserung der Abwässerungsanstalten, welche die bisherigen Ziele ergänzen und ersetzen sollen, nicht frei machen. Die Ueberschwemmung der Niederungen wird dadurch veranlaßt, daß die Abzugs- canäle, welche das Feldwasser dieser höher belegenen Ländereien durch die Niederung fortzuführen bestimmt sind, aus ihren Ufern treten. Die Abzugs- canäle und ihre Ziele reichen somit nicht mehr aus; dadurch entsteht Jahr aus Jahr ein eine Ueberschwemmung, sie bedürfen also einer Verbesserung. Würden einmal die Ufer durch Deiche geschützt, so könnte die Abwässerung der höher belegenen Ländereien erheblich beeinträchtigt werden, den Eigenthümern derselben wird daher durch das Gesetz das Recht gegeben, sich eine geeignete Abwässerung vollständig zu sichern. Ihnen wird zugleich ein Weg eröffnet, die Abwässerung ihrer Ländereien besser zu reguliren und dadurch aus der neuen Anlage mit der Zeit ein erheblicher Nutzen erwachsen. Außerdem bedarf der größere Theil dieser Ländereien der Zuführung von Wasser aus der Weser und dem Wummefluß. Durch Theilnahme an dem Verband wird ihnen die Aussicht eröffnet, für ihre Feldmarken eine solche Zuwässerung anlegen zu können, deren Wasser dann wiederum den Niederungen des Blocklandes zugeführt werden muß, und die Masse des Feldwassers dort vermehrt. Die Höhe des Beitrags muß aber nach dem zur Zeit weniger hervortretenden Interesse dieser Ländereien bemessen werden; es ist daher der Beitrag der ersten Classe auf $\frac{1}{12}$ des Beitrags der dritten Classe festgestellt.

Zwischen der ersten und dritten Classe steht die zweite Classe. Der directe oder indirecte Schaden welchen diese Ländereien erleiden, die meistens Saatländereien sind, kann oft sehr erheblich sein; er ist aber nach den Umständen verschieden, und tritt nicht regelmäßig ein. Es glaubt daher die Deputation daß es angemessen sein würde, die Höhe des Beitrags dieser Mittelclasse auf die Hälfte des Beitrags der dritten Classe zu bestimmen. Es wird aber diese Bestimmung einer Prüfung unterzogen werden müssen, sobald nach Vollendung des Werks hinreichende Zeit vergangen ist, um die Wirkungen desselben zu beobachten und Erfahrungen zu sammeln.

VII. Sache des Verbandes ist die Anlage der Hauptabzugsgräben, welche das Wasser den Schöpfmühlen und Abwässerungsanstalten zuführen, Sache der Beteiligten die Anlage von Zuggräben, welche das Feldwasser den Hauptabzugsgräben zuleiten. Es wird meistens nur die Erweiterung vorhandener Zuggräben und einer Verbindung derselben mit einander bedürfen. In den einzelnen Fällen wird sich aus der Lage der Ländereien ohne Schwierigkeit ergeben wer bei der Anlage oder Erweiterung von Zuggräben theilhaftig erachtet werden muß. Es empfiehlt sich daher gesetzliche Vorschriften vorzuschlagen, wie bei der Beschlußnahme über dergleichen Anlagen zu verfahren und wie es hinsichtlich des dazu erforderlichen Terrains zu halten sei. Es genügt in letzterer Beziehung eine den §§. 73, 75, 76 der Deichordnung analoge Bestimmung über die Abtretung des Terrains gegen eine durch Achtsmänner festzustellende Entschädigung. Der Gewinn an Erde bei Schließung von Gräben zur Aufhöhung des Landes wird meistens den Verlust an Areal ausgleichen und ein einfaches Verfahren wird vollkommen genügen.

Zugleich erschien es erforderlich die Fortdauer der bisherigen Flethlasten ausdrücklich zu bevormworten; festzustellen daß sich der innerhalb des Umfangs des Abwässerungsverbandes bestehende Dammsielverband den Beschlüssen des ersteren unterzuordnen habe und daß die Schließung von Dorfs- und Privatzielen angeordnet werden könne, um bei Ausführung des nach einem umfassenden Plane zu vollendenden Unternehmens nicht durch einen ungehörigen Widerspruch Einzelner gehindert zu werden. Es wird erst nachdem sich die Anlage bewährt

hat zur Ueberlegung kommen können, ob und in wie weit die Dammsielsordnung einer Aenderung bedarf.

VIII. Endlich war auf den Fall der Wiederauflösung des Verbandes Bedacht zu nehmen, bei welcher dasselbe Verfahren eintreten muß, welches zur Errichtung des Verbandes vorgeschrieben ist. — Es macht sich das Bedürfnis geltend, auch für andere Gegenden des Gebiets und, falls der Abwässerungsverband der Niederungen des Blocklandes nicht zu Stande kommen oder sich wieder auflösen sollte, — auch für den Bereich dieses Abwässerungsverbandes die Errichtung geeigneter Verbände zu gemeinschaftlicher Verbesserung der Entwässerung und Bewässerung mittelst gesetzlicher Vorschrift zu fördern. Es ist daher nach Analogie des §. 8 der Deichordnung den §§. 1 bis 10 dieses Gesetzes noch der §. 11 hinzugefügt, welcher zur Errichtung solcher Verbände eine Handhabe bietet, ohne den Willen des Einzelnen mehr zu beschränken, als die Natur der Sache mit sich bringt.

Unter-Anlage 3.
zu Anlage der Mittheilung des Senats
vom 27. Juni 1856.

Maschinenkraft u. für die Entwässerung des Blocklandes.

1) Der Flächenraum, auf welchen das zu entfernende Himmelwasser niederschlägt, beträgt nach Herrn Landvogt Reka in runder Zahl 47,000 Morgen à 30,720 Quadratfuß, macht also 1443,840,000 Quadratfuß.

2) Die größte Menge Himmelwasser, welche während eines Winterhalbjahrs (1. Novbr. bis 1. Mai) innerhalb der letzten 21 Jahre niedergeschlagen ist (1846), beträgt nach Dr. Ph. Heineckens Witterungstabelle 23" 11"', oder in runder Zahl 2' die größte Menge Winterwasser beträgt also:

$$1443,840,000 \times 2 = 2887,680,000 \text{ Cubikfuß.}$$

3) Schöpfkraft: In Betracht, daß das Wasser auf dem niedrigsten Felle nicht über 9" steigen darf, ferner daß die Anlage, die bis zu einem gewissen Grade immer als Versuch angesehen werden muß, nicht gleich größer als vielleicht nöthig ist, ausgeführt wird, müssen den ganzen Winter hindurch die Tage ohne Frost zum Schöpfen benutzt werden.

4) Schöpfhöhe: Diese beträgt für den Winter durchschnittlich 7 Fuß, für den Sommer 2½' nach den Beobachtungen des Herrn Reka.

5) Pferdekraft: Mit Zugrundelegung der vorigen Nummern berechnet sich die Nettopferdekraft für den ungünstigen Winter 1846, wo 154 Tage ohne Frost waren, wie folgt:

$$\frac{2887,680,000 \cdot 7}{650 \cdot 60 \cdot 20 \cdot 154} = 168 \text{ Netto Pferdekraft.}$$

wobei 650 Cubikfuß Wasser in einer Minute 1 Fuß hoch = 1 Netto-Pferdekraft, und 1 Tag zu 20 Arbeitsstunden, ferner das Kuverwasser der Verdunstung und dem Zielzuge gleich angenommen ist.

Eine Berechnung der Pferdekraft für jeden einzelnen Winter von 1838 bis 1853 ergibt:

für 1838.....	132	Pferdekraft.	für 1846.....	168	Pferdekraft.
> 1839.....	111	>	> 1847.....	77	>
> 1840.....	70	>	> 1848.....	97	>
> 1841.....	80	>	> 1849.....	98	>
> 1842.....	116	>	> 1850.....	137	>
> 1843.....	107	>	> 1851.....	126	>
> 1844.....	116	>	> 1852.....	110	>
> 1845.....	96	>	> 1853.....	120	>

(Durchschnittlich 110 Pferdekraft bei 120 Arbeitstagen.)

6) Die größte Regenmenge, welche in 24 Stunden fallen kann, soll 27^{'''} betragen. Dies bringt auf den ganzen Flächenraum eine Wassermasse von

$$\frac{1,443,840,000. 27}{144} \text{ Cubikfuß.}$$

Eine Maschinenkraft von 168 Netto Pferden braucht zur Fortschaffung dieses Quantum bei 272 Fuß Hubhöhe:

$$\frac{1,443,840,000. 27. 2,5}{144. 650. 60. 168} = 103,3 = 104 \text{ Stunden.}$$

7) Anlagecapital. Pro Netto Pferdekraft, incl. Gebäulichkeiten 400 Thlr., macht für 168 Pferdekraft: $168 \times 400 = 67,200$ Thlr.

8) Betriebskosten. Soll das Anlagecapital in 20 Jahren amortisirt werden, so beträgt die jährliche Rate zu 4 pSt. Zinsen..... 2257
 do. für Kesselabgang 68

(Amortisation eines Capitals von 2000 Thlr.)

4 pSt. Zinsen für 67,200 Thlr. 2688
 2 1/2 pSt. Assurance 168
 Gehalt für Obermeister 550
 > > Meister 300
 > > zwei Knechte 200
 vier Heizer, 150 Tage à 48 Grote 400
 Schmieröl und Fett für 150 Tage, à 20 π = 30 Ctnr. à 15 Thlr. 450
 Brennöl, Kitt, Hans, Kosten u. 300

Kohlenverbrauch. Die durchschnittliche Höhe des Himmelwassers für die letzten 21 Winterhalbjahre beträgt nach den Witterungstabellen berechnet 12^{'''}6, 24^{'''} oder 1,043¹. Hiermit Flächenraum von Nr. 1 multiplicirt, giebt 1443,840,000. 1,043 Cubikfuß 7 Fuß hoch zu heben oder 1443,840,000. 1,043. 7. Cubikfuß 1 Fußhoch zu heben. 650. 60 oder 39,000 Cubikfuß 1 Fuß hoch, erfordern 10 π Kohle, folglich das Winterwasser durchschnittlich:

$$\frac{1,443,840,000. 1,043. 7. 10}{39,000. 230. 48} \text{ oder}$$

245 Last, à 35 Thlr. macht..... 8575

Die durchschnittliche Regenmenge für die letzten 21 Sommerhalbjahre beträgt 15^{'''}7, 67^{'''} oder 1,303 Fuß. Nimmt man an, daß $\frac{1}{10}$ des Sommerwassers durch das Schöpfwerk fortzuschaffen ist und zwar durchschnittlich 2 1/2 Fuß hoch so beträgt der Kohlenverbrauch für den Sommer

$$\frac{1,443,840. 1,303. 2,5. 10}{10. 39000. 230. 48} \text{ oder}$$

11 Last à 35 Thlr., macht.... 385
 Außerordentliche Ausgaben 659

Summa 17,000

jährlich.

Bremen, 2. Juli 1854.

(gez.) H. Leonhardt.

Unter-Anlage 4.
zur Anlage der Mittheilung des
Senats vom 27. Juni 1856.

In der von dem Unterzeichneten im vorigen Jahre eingereichten Berechnung der erforderlichen Maschinenkraft für die Entwässerung des Blocklandes ist eine Größe von 168 Netto-Pferdekraft angegeben. Es ist dabei vorausgesetzt, daß den ganzen Winter über während der Tage an welchen kein Frostwetter ist, geschöpft werden kann, und daß die durchschnittliche Schöpfungshöhe nur dann so hoch anzunehmen, wenn bloß im März und April das ganze Winterwasser fortgeschafft werden soll, in dem Falle aber, daß an allen Tagen, wo kein Frost ist, geschöpft werden kann, würde eine durchschnittliche Schöpfungshöhe von nur 4 bis 5 Fuß anzunehmen sein. Hiernach könnte die Maschinenkraft um eben so viel, nämlich um 2 bis 3 Siebentel oder 48 bis 72 Netto-Pferdekraft geringer angenommen werden, so daß möglicher Weise eine Netto-Kraft von 96 Maschinenpferden ausreichend wäre.

Die Resultate der Berechnung von Reck und Waltjen haben, je nach den verschiedenen Voraussetzungen, eine Netto-Kraft von 160, $174\frac{3}{10}$, $325\frac{5}{10}$ und $348\frac{6}{10}$ Pferden als erforderlich ergeben. Zu der letzten Zahl ist Waltjen gekommen unter der Voraussetzung, daß im ungünstigsten Falle eine Wassermasse von 1,551,360,000 — oder rund 1551 Millionen Cubikfuß in 42 Tagen (von Mitte März bis Ende April) fortgeschafft werden muß. Diese Wassermasse hat er durch directe Vermessungen im Frühjahr 1853 ermitteln lassen. Nimmt man an, daß diese eine Ansammlung des Niederschlags während der Wintermonate November bis incl. April von einem Flächenraum von 47,000 Morgen ist, und berechnet dieselbe mit Zugrundelegung der Heinekenschen Witterungstabellen, so ergeben sich $1,554 = 133,333$ oder rund 1554 Millionen Cubikfuß, eine Zahl, welche von der direct vermessenen so wenig abweicht, daß man das gefundene Quantum als der Wahrheit nahekommend, ansehen kann. Nach den angeführten Witterungstabellen sind nun aber im März 1853 nur 3 Tage ohne Frost gewesen; es wären daher außer dem Monat April, im März desselben Jahres höchstens nur 3 Tage, also im Ganzen 33 Tage zum Schöpfen geeignet gewesen, statt, wie Waltjen angenommen, 42 Tage. Unter der Voraussetzung, daß im März und April alles Winterwasser fortgeschafft werden soll, wären daher für den herangezogenen Fall 74 mehr als die höchste der oben genannten Zahlen, also $348\frac{6}{10} + 74 = 422\frac{6}{10}$ Netto-Pferdekraft erforderlich.

Die verschiedenen Berechnungsweisen ergeben mithin als die geringste erforderliche Maschinenkraft 96, und als die höchste $422\frac{6}{10}$ Netto-Pferdekraft, oder in runden Zahlen 100 und 400.

Hiermit wären die Grenzen gegeben zwischen welchen die Größe der erforderlichen Maschinenkraft zu wählen ist. Je nachdem die Bedingung ist, welche man zum Grunde legt, wird die Wahl mehr nach der einen oder nach der anderen Grenze hinfallen. Bei einem Unternehmen wie das beabsichtigte läßt sich mit positiver Sicherheit keine Berechnung der nothwendigen Größe im Voraus machen. Es erscheint daher rathsam eine solche Größe zu wählen, die der Berechnung nach möglicherweise genügen kann, dabei aber den Weg anzubahnen, auf welchem nöthigenfalls zu einer Vergrößerung geschritten werden kann, ohne das Bestehende verwerfen zu müssen.

Läßt man die Bedingung fallen, daß alles Winterwasser erst im März und April fortgeschafft werden soll, und geht davon aus daß den ganzen Winter über geschöpft werde sobald die Witterung es zuläßt, so würde also ein Schöpfwerk von 100 Netto-Pferdekraft anzulegen sein, mit der Vorkehrung dasselbe etwa zu doppelter Wirksamkeit erweitern zu können. Das ist auf folgende Weise zu erzielen:

1) Man nimmt eine Dampfmaschine die bei einem Nutzeffect von 100 Pferden mit großer Expansion arbeitet. Einer solchen Maschine wohnt die Eigenschaft inne daß ihre Kraft durch eine bloße Zugabe von Dampfkeßeln nach Umständen bis auf das Doppelte und mehr erhöht werden kann.

2) Die Geschwindigkeit des Ganges der Maschinerie wird für die Normalarbeit so festgestellt, daß unbeschadet der Haltbarkeit der Maschine und der Baulichkeiten eine doppelte Geschwindigkeit zulässig ist.

3) Wegen Nr. 1 (mögliche Vermehrung der Dampfkessel) wird das Kesselhaus für 200 Netto-Pferdekraft projectirt, jedoch nur soweit ausgeführt als eine 100pferdige Kraft und etwaige Ortsverhältnisse erfordern. (Je größer die Kessel oder die Anzahl derselben ist, desto eher ist ohne andere Vorkehrung die Möglichkeit vorhanden, Torf statt Steinkohlen zum Heizen anzuwenden.)

4) Wenn die Localität es zuläßt statt einer einzigen Maschine zwei Zwillingmaschinen zu nehmen, so ist es gut erst die eine davon herzustellen und in Thätigkeit zu setzen um bei der zweiten den Weg offen zu behalten für wünschenswerthe Verbesserungen. Die hiedurch etwa verlorene Zeit darf nicht in Betracht kommen gegen den Schaden der entstehen kann, wenn wesentliche Verbesserungen sich als nothwendig zeigen und der Weg dazu versperrt ist. Bei dem vorliegenden Unternehmen, das nicht nach einem vorhandenen Muster ausgeführt werden kann, muß man sich auf Mängel und Unvollkommenheiten in der ersten Anlage gefaßt machen. Bei dem Gebrauche der einen Maschine stellt sich vielleicht auch schon heraus, wie weit man den richtigen Maßstab in dem ersten Entwurfe für das ganze Werk getroffen hat.

6) Die Ortsverhältnisse verlangen daß wahrscheinlich an zwei Stellen (an den Mündungen des Alten Deichs und der kleinen Wumme) ein Schöpfwerk errichtet werden muß. Aus dem in Nr. 4 Gesagten folgt daß das zweite Werk am besten nicht eher in Angriff genommen wird, als bis durch das erste Versuche gemacht sind.

Wenn nach diesen Andeutungen verfahren wird, so dürfte kaum ein Zweifel übrig bleiben daß das ganze Schöpfwerk, was seine Größe und Einrichtung betrifft, zweckentsprechend hergestellt werden kann.

(gez.) H. Leonhardt.

Unter-Anlage 3
zu Anlage der Mittheilung des Senats
vom 27. Juni 1856.

Gutachtlicher Bericht

der Kammer für Landwirthschaft, den Entwurf eines Gesetzes über
die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Bocklandes
betreffend.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß beehrt sich die Kammer für Landwirthschaft dem Senat über den ihr mitgetheilten Gesetzentwurf, die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Bocklandes betreffend, das Nachstehende gutachtlich zu berichten:

Ueber die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Organisation eines Verbandes zur Abwässerung des Bocklandes im Allgemeinen glaubt sich die Kammer jeder weiteren Erörterung enthalten zu dürfen, nachdem sie bereits in einem früheren Gutachten die Nothwendigkeit eines Gesetzes durch welches der fragliche Abwässerungsverband ins Leben gerufen und zugleich bestimmt würde, welche Ländereien zu diesem Verbande gehören sollen und wie derselbe zu organisiren, namentlich nach welchen Grundsätzen die Beitragspflicht festzustellen, ausführlich

darzulegen versucht und dem Senat empfohlen hat fördernd auf die Erlassung eines solchen Gesetzes Bedacht zu nehmen. Sie beschränkt sich daher jetzt auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs und erlaubt sich die nachfolgenden, bei Prüfung derselben entstandenen Bedenken dem Senat zur Erwägung vorzulegen:

- 1) Im §. 3. des Entwurfs ist die Zahl der Abgeordneten welche die theilhabenden Feldmarken in den Verbandsangelegenheiten vertreten, mithin der Einfluss welchen sie dabei ausüben, nicht allein nach dem Umfange der in dem Verbande belegenen Ländereien, sondern mit gleichzeitiger Rücksicht auf das ersichtliche Interesse und die muthmaßliche Beitragspflicht in der Weise festgestellt, daß etwa auf 1000 Morgen der ersten Klasse und etwa auf 500 Morgen der anderen Klassen ein Abgeordneter kommt, was dadurch gerechtfertigt sein soll, daß denen welche für die gemeinsamen Angelegenheiten wegen ihres größeren Interesses so viel erheblichere Beiträge bezahlen, auch billiger Weise eine etwas bedeutendere Stimme eingeräumt werden müsse.

Diese Vertheilung des Stimmrechts kann aber die Kammer, wenigstens ihrer Mehrheit nach, nicht für angemessen achten; sie würde dahin führen daß in den Abgeordnetenversammlungen die niedrig belegenen Feldmarken eine überwiegende Majorität hätten, welche vorzugsweise das eigne Interesse beachten und die bei der Sache eigentlich gar nicht theilhabenden höher belegenen Feldmarken jederzeit überstimmen würde.

Die Kammer empfiehlt daher die Abgeordneten nach der Morgenzahl der im Verbande belegenen Ländereien, ohne andere Rücksicht, zu vertheilen, so daß der Umfang einer Feldmark die einzige Norm für die Zahl der von derselben zu wählenden Abgeordneten abzugeben hätte.

- 2) Die Anlage und Unterhaltung der Zuggräben wird nach Ansicht der Kammer am zweckmäßigsten den anliegenden oder sonst theilhabenden Grundeigenthümern und nicht dem Verbande aufzuerlegen sein.

Wenn daher im §. 4. des Entwurfs die Hauptabzugsanäle als vom Verbande auszuführende Anlagen aufgezählt werden, so dürfte dieses jedenfalls auf die Anlage neuer Abzugsanäle und vielleicht auf die Anlage allein zu beschränken sein.

- 3) Die im §. 5. vorgenommene Klasseneintheilung der Ländereien und die danach bemessene Beitragspflicht erscheint der Kammer zwar keineswegs unbedenklich, weil dadurch sicherlich manche Grundstücke über die Gebühr, andere zu wenig belastet werden, allein es ist zu schwierig bei dem Mangel aller Erfahrung eine angemessenere Eintheilung in Vorschlag zu bringen, und es kann daher nur empfohlen werden die Bestimmungen des §. 5, nachdem dieselben einige Jahre zur Anwendung gekommen sind, an der Hand der Erfahrung einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen.

- 4) Endlich kann sich die Kammer mit der Bestimmung des §. 10, daß die Eigenthümer der durch die Siele oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien sofort an der Berathung und Beschlußnahme über die Angelegenheiten des Abwässerungsverbandes Theil nehmen, ohne eine Verbindlichkeit zur Zahlung von Beiträgen und einen Anspruch auf Abwässerung mittelst der Anlagen des Verbandes zu haben, nicht einverstanden erklären. Ihr will es vielmehr rathsam erscheinen daß die in Frage stehenden Feldmarken erst dann in der Abgeordnetenversammlung mit Stimmrecht vertreten werden, wenn die Verbindung ihrer Zuggräben mit denen des Verbandes hergestellt ist und sie somit verpflichtet sind, wie die anderen Feldmarken zu den Kosten des Verbandes Beiträge zu leisten.

(gez.) J. D. Meier, Dr.